



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0242/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	08.09.2011	Vorberatung
Rat der Stadt		Entscheidung

### **38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorm Holte, Wasserturmstraße - Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung am 22.08.2011 eingegangene Stellungnahme des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

#### **Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Anregungen und Bedenken des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland teilweise zu folgen.

#### **Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:**

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

#### **Erläuterung:**

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland macht aus bodendenkmalpflegerischer Sicht Bedenken gegen die 38. FNP-Änderung geltend. Im Änderungsbereich könne sich bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten haben, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde.

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes liegen die beiden Hofanlagen Vorm Holte und Im Holte. Diese Hofanlagen sind in Karten seit dem frühen 18. Jahrhundert überliefert. Nach den Aussagen des Amtes für Bodendenkmalpflege bedeutet dies, dass sich hier spätestens seit dem frühen 18. Jahrhundert große Hofanlagen befunden haben. Nach wissenschaftlicher Erfahrung sei davon auszugehen, dass sich hier im Boden bedeutende Relikte zur Geschichte der dort lebenden und arbeitenden Menschen und zur Ortsgeschichte von Radevormwald erhalten haben. Um konkrete Aussagen zum Alter der Hofanlagen Vorm Holte und Im Holte, ihrer Lage und Ausdehnung machen zu können, sei

zunächst eine historische Recherche erforderlich. Erst auf Grundlage entsprechender Ergebnisse werde sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Darstellungen Belange des Bodenschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen.

Eine historische Recherche wird auf Flächennutzungsplanebene für nicht erforderlich erachtet; diese soll erst auf der Ebene der Bebauungsplanung erfolgen. Erst hier kann aufgrund des feineren Maßstabes sowie des differenzierteren Festsetzungsinstrumentariums auf die Belange des Bodendenkmalschutzes sachgerecht reagiert und abschließend beurteilt werden, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind. Die nachrichtliche Übernahme eines Bodendenkmals im Flächennutzungsplan ist darüber hinaus nicht möglich. Hier können lediglich Mehrheiten denkmalgeschützter baulicher Anlagen (Ensembleschutz), d. h. solche denkmalgeschützten Anlagen, die gemessen an der Funktion des FNP und seinem Darstellungsmaßstab nach Umfang und Bedeutung für die im FNP aufzuzeigende städtebauliche Entwicklung von Bedeutung sind, dargestellt werden. Weiterhin ist die Hofanlage Vorm Holte bereits im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt, womit die unterschiedlichen Belange auf Flächennutzungsplanebene bereits abgewogen sind. Solange dem Entwicklungsgebot des FNP entsprochen wird, werden damit Belange des Bodendenkmalschutzes erst wieder auf Bebauungsplanebene thematisiert.

<b>Federführendes Dezernat:</b>	<b>Beteiligtes Dezernat:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
<b>Unterschrift Datum</b>	<b>Unterschrift Datum</b>	<b>Unterschrift Datum</b>

Anlage: Stellungnahme des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland